Schweizerische Volkspartei
Sektion Seftigen

Statuten

SVP Seftigen

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

[1]Unter dem Namen **"Schweizerische Volkspartei Seftigen (SVP Seftigen)"** besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB.
Die **SVP Seftigen** ist eine Sektion der SVP Kanton Bern und dem Wahlkreisverband Thun angeschlossen.

Art. 2 Zweck

[1]Die **SVP Seftigen** vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein.
Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus.
Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

[2]Sie verfolgt als Hauptziele:

1. Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz
2. Sicherheit der Bürger
3. Schutz der verfassungsmässigen Rechte
4. Fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde
5. Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinde und im übrigen Kantonsgebiet

[3]Die **SVP Seftigen** bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP festgelegten politischen Strategien und Zielen.

Art. 3 Tätigkeit

[1]Die **SVP Seftigen** beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene.
Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

1. Beteiligungen an Gemeindewahlen
2. Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten
3. Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
4. Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und von weiteren interessierten Personen
5. regelmässige und direkte Pflege der Medienkontakte
6. Werbung neuer Parteimitglieder und Verbreitung des Gedankenguts der Partei

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

[1]Der Beitritt zur **SVP Seftigen** steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP bekennen.

Art. 5 Erwerb

[1]Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Parteivorstandes gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Ein abweisender Entscheid des Parteivorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1]Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
3. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
4. Ausschluss

[2]Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhören der Betroffenen.

[3]Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung beschlossen. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Parteiversammlung angehört zu werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

[1]Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

[2]Es ist den Strategien und Zielen der SVP verpflichtet und hat diese Interessen gegen aussen zu wahren.

[3]Es ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

[4]Delegierte für den Wahlkreisverband, die SVP Kanton Bern oder die SVP Schweiz haben eine Stellvertretung für die Versammlungen zu organisieren, falls sie an der Teilnahme verhindert sind.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

[1]Die Organe der **SVP Seftigen** sind:

A. Parteiversammlung
B. Parteivorstand
C. Rechnungsrevisor
D. Ehrenmitglieder

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 Teilnahme

[1]Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

Art. 10 Aufgaben

[1]Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der **SVP Seftigen**.

[2]Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

[3]Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes
2. Wahl des Rechnungsrevisors
3. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes und der SVP Kanton Bern
7. Genehmigung des Jahresprogramms
8. Genehmigung des Jahresberichts
9. Genehmigung der Jahresrechnung und Budget einschliesslich der Mitgliederbeiträge
10. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des Rechnungsrevisors aus wichtigen Gründen während der Amtszeit

Art. 10.1 Gäste

[1]An den Parteiversammlungen dürfen eingeladene Gäste teilnehmen. Diese werden vom Parteivorstand, oder von einem Mitglied nach Rücksprache mit dem Parteivorstand, eingeladen.

[2]Diese Gäste haben zu Geschäften gemäss der Traktandenliste einen Beitrag zu leisten, ausser sie sind an einer Mitgliedschaft in der **SVP Seftigen** interessiert und wollen sich direkt an einer Parteiversammlung informieren.

[3]Oder aber sie sind SVP-Vertreter die uns einen Einblick in die Geschäfte der verschiedenen Räte oder Arbeiten in den Kommissionen geben.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

[1]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

[2]Die Parteiversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf Antrag des Parteivorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

[3]Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

[4]Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

[5]Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.
Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

Art. 12 Einberufung

[1]Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

[2]Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder oder öffentlich.

B. Der Parteivorstand

Art. 13 Zusammensetzung

[1]Dem Parteivorstand gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer

[2]Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rates und der eidgenössischen Räte sowie Mitglieder des Vorstandes des Wahlkreisverbandes und des Parteivorstandes der SVP Kanton Bern, die Mitglied der **SVP Seftigen** sind, gehören dem Parteivorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

[3]Der Präsident wird durch die Parteiversammlung gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Art. 13.1 Gäste

[1]An den Vorstandssitzungen dürfen eingeladene Gäste teilnehmen. Diese werden vom Parteivorstand eingeladen.

[2]Diese Gäste haben zu Geschäften gemäss der Traktandenliste einen Beitrag zu leisten.

[3]Oder aber sie sind SVP-Vertreter die uns einen Einblick in die Geschäfte der verschiedenen Räte oder Arbeiten in den Kommissionen geben.

Art. 14 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

[1]Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 15 Aufgaben

[1]Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Steuerung der laufenden Geschäfte
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms
5. Mitgliederwerbung
6. Pflege der Beziehung zum Gemeinderat
7. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP Kanton Bern

Art. 16 Beschlüsse

[1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

[2]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

[3]Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

Art. 17 Einberufung

[1]Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 18 Ausstandspflicht, Vertraulichkeit

[1]Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

[2]Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

Art. 19 Unterschriftenregelung

[1]Präsident oder Vizepräsident unterschreiben je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien.

Art. 20 Präsident

[1]Der Präsident leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Er vertritt die **SVP Seftigen** gegen aussen und wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 21 Sekretär

[1]Der Sekretär führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes.
Er erstellt und versendet in Absprache mit dem Präsidenten sämtliche Einladungen.
Er teilt der Geschäftsstelle der SVP Kanton Bern und dem Wahlkreisverband Thun die Namen der gewählten Delegierten mit.
Er führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP Kanton Bern das Mitgliederverzeichnis.
Er führt die laufenden Geschäfte der Partei in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 22 Kassier

[1]Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.
Er legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren und der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

C. Der Rechnungsrevisor

Art. 23 Aufgaben

[1]Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung, überwacht die Rechnungsführung und stellt der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 24 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

[1]Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 14.

IV. FINANZEN

Art. 25 Finanzierung, Haftung

[1]Die **SVP Seftigen** beschafft die erforderlichen Mittel aus:

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden
3. Erlösen aus Finanzaktionen und Sammlungen
4. Erlösen aus Veranstaltungen und Finanzanlagen

[2]Für die Verbindlichkeit der **SVP Seftigen** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26 Mitgliederbeiträge

[1]Die Parteiversammlung setzt mit dem Vorstand folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag von Einzelmitgliedern
2. Ehepaar- oder Familienbeitrag

[2]Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP SEFTIGEN

Art. 27 Statutenänderung

[1]Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28 Auflösung der SVP Seftigen

[1]Die Parteiversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der **SVP Seftigen** beschliessen.

[2]Bei Auflösung der Sektion fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem SVP Wahlkreisverband Thun zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 03. Februar 2011 durchberaten und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 04. Mai 2017.
Sie treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern rückwirkend in Kraft.

Seftigen, den 09.07.2017....

Der Präsident:

Adolf Balmer

Der Sekretär:

Fabian Bader

Bern, den 22.8.2017

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern

Der Parteipräsident:

Werner Salzmann

Die Geschäftsführerin:

Aliki M. Panayides